NIEDERSCHRIFT NBR

Eilentscheid

Gremium:	Naturschutzbeirat
Datum:	Dienstag, den 11.08.2026
Uhrzeit:	13:30 Uhr -14:16 Uhr
Ort:	Onlinekonferenz

Anwesend waren:

I. Mitglieder:

Herr Marco Lacks (Vertreter der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald; hier als Vorsitzender)
Frau Doris Tomski (Vertreterin des NABU)
Herr Wilfried Dahmen (Vertreter des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e.V.)

II. Verwaltung:

Frau Barbara Schilling (AL A 70)
Herr Jonas Theegarten (AGL A 70.3)
Frau Rebecca von Oy (Sachbearbeitung A 70.3)
Frau Anika Bozek (Schriftführung)

Beschlussfassung über die Tagesordnung

Der Vorsitzende entschied im Eilentscheid über folgenden Tagesordnungspunkt:

A)	Öffentliche Sitzung	Sitzungsvorlagen-Nr.
1	Archäologische Voruntersuchungen, Open Grid Europe GmbH	-

A. Eilentscheid

1. Archäologische Voruntersuchungen, Open Grid Europe GmbH

Gemäß § 70 Absatz 7 Satz 3 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) und § 2 Absatz 8 der Geschäftsordnung des Beirates kann bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zu einer Sitzung des Beirates aufgeschoben werden können, der Vorsitzende anstelle des Beirates beteiligt werden. Der Vorsitzende berät sich hierzu gegebenenfalls mit sachkundigen Mitgliedern des Beirates und trifft anschließend die Entscheidung. Über das Ergebnis unterrichtet er den Beirat in der nächsten Sitzung.

Der Vorhabenträger für die Durchführung der archäologischen Voruntersuchungen im Zusammenhang mit der Verlegung der Wasserstoffleitung von Lichtenbusch bis Weisweiler weist darauf hin, dass eine Entscheidung über die Erteilung einer landschaftsrechtlichen Befreiung möglichst frühzeitig erforderlich ist. Dadurch soll vermieden werden, dass sich die Versorgung der für die Nutzung von Wasserstoff

vorgesehenen Kraftwerke verzögert. Der Vorhabenträger beantragt daher die Herbeiführung eines Eilentscheides.
Zur Beratung über den Eilentscheid trafen sich der Vorsitzende des Naturschutzbeirates und Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung. Der Vorsitzende lud Frau Tomski und Herrn Dahmen als sachkundige Mitglieder des Beirates zur Beratung hinzu.

Die Verwaltung erläuterte zunächst das Vorhaben.

Gegenstand des Eilentscheides sind Vorarbeiten im Rahmen des Ausbaus des Wasserstoffnetzes für die geplante Wasserstoffleitung von Lichtenbusch bis Weisweiler. Der Ausbau erfolgt im Rahmen der Energiewende. Über die Errichtung der Leitung entscheidet die Bezirksregierung Köln derzeit in einem Planfeststellungsverfahren. Die Vorhabenträgerin rechnet mit einem Planfeststellungsbeschluss im Jahr 2027.

Um eine spätere Verzögerung des Bauvorhabens zu vermeiden, sollen bereits jetzt archäologische Voruntersuchungen und Kampfmitteluntersuchungen durchgeführt werden. An mehreren historisch bedeutsamen Stellen im Plangebiet erfolgen Untersuchungen auf Bodendenkmäler und Kampfmittel. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden dem LVR vorgelegt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung im Planfeststellungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Eine positive Gesamtprognose liegt daher noch nicht vor. Die archäologischen und kampfmitteltechnischen Voruntersuchungen können aufgrund ihrer Dringlichkeit nicht durch den noch ausstehenden Planfeststellungsbeschluss abgedeckt werden und benötigen eine gesonderte Genehmigung.

Die kampfmitteltechnischen Voruntersuchungen sind nicht Gegenstand des Eilentscheides, da diese durch als Sondierung ohne direkten Eingriff durchgeführt werden und es sich hierbei um unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr handelt.

Für die archäologischen Voruntersuchungen wird auf mehreren Trassenabschnitten nach Abschluss der Kampfmitteluntersuchungen der Oberboden auf einer Breite von 8 m abgetragen. Die betroffenen Trassenabschnitte umfassen Grünland- und Ackerflächen. Der Beginn der Arbeiten ist für das Ende des Sommers bzw. den Beginn des Herbstes vorgesehen.

Der Vorsitzende äußerte Bedenken hinsichtlich seiner Unbefangenheit, da er als Revierleiter der Stadt Eschweiler tätig ist und die geplante Leitungsführung auch Waldflächen in Eschweiler betrifft. Vor diesem Hintergrund fragte er nach, ob Waldflächen der Stadt Eschweiler von den Voruntersuchungen betroffen sind.

Die Verwaltung erklärte, dass durch die Voruntersuchungen keine Waldflächen betroffen sind. Betroffen ist lediglich eine Ausgleichsfläche von Straßen.NRW mit einer Ruderalfläche und Gehölzbestand. Diese Fläche berührt nicht die dienstlichen Pflichten des Vorsitzenden. Der Vorsitzende erklärte daraufhin, dass keine Befangenheit vorliegt.

Im weiteren Verlauf wurde gefragt, wie die Voruntersuchungen im Bereich „Im Loh“ in Stolberg durchgeführt werden. Die Verwaltung erklärte, dass dieser Bereich nicht von den Voruntersuchungen betroffen ist.

Ferner wurde gefragt, welcher Abstand zu den Bestandsgehölzen eingehalten wird, um eine Beschädigung des Wurzeltraufbereichs zu vermeiden. Der Schutz des Wurzeltraufbereichs ist Bestandteil der ökologischen Baubegleitung. Der Vorhabenträger hat im Rahmen des Antragsverfahrens verschiedene Gutachten eingereicht. Der Schutz des Wurzeltraufbereichs ist zudem als Vermeidungsmaßnahme Bestandteil des landschaftspflegerischen Begleitplans.

Darüber hinaus wurde gefragt, ob in den Baugruben Rampen oder vergleichbare Fluchtmöglichkeiten für Kleintiere vorgesehen sind. Die Verwaltung erklärte, dass die Vorgaben für die ökologische Baubegleitung dahingehend ergänzt werden, dass Rampen als Fluchtmöglichkeiten für Kleintiere vorgesehen werden.

Weiterhin wurde der Umfang des Eingriffs hinterfragt und nach den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen gefragt. Die bei den Grabungen anfallenden Erdschichten werden gesondert zwischengelagert und nach Abschluss der Arbeiten wieder in ihrem natürlichen Zustand eingebaut. Ist innerhalb eines Jahres kein Baubeginn des eigentlichen Vorhabens möglich, werden die beanspruchten Flächen unverzüglich wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Durch die Voruntersuchungen werden keine Gehölze beeinträchtigt.

In Bereichen, in denen in bestehende Ausgleichsverpflichtungen Dritter eingegriffen wird, erfolgt die Wiederherstellung der Flächen unmittelbar nach Abschluss der Untersuchungen. Sämtliche Eingriffe, die im Rahmen der Voruntersuchungen erfolgen, werden im anschließenden Hauptverfahren bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs berücksichtigt.

Abschließend wurde nach den Drainagen im Bereich Nothberg gefragt. Insbesondere wurde erörtert, wie während der Durchführung der Untersuchungen ein ausreichender Wasserabfluss sichergestellt wird. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Drainagen nach Abschluss der Maßnahmen wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden müssen. In die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen wird aufgenommen, dass Schäden an Drainageleitungen zu Lasten des Verursachers gehen. Die Drainageleitungen sind im Anschluss wiederherzustellen. Zudem muss während der Arbeiten der Wasserabfluss, auch bei Hochwasser, dauernd gewährleistet sein.

Der Vorsitzende trifft folgende Entscheidung:

Der Erteilung einer Befreiung wird zugestimmt.

Hinweis:

Der Vorsitzende wird das Vorhaben, sowie seine Entscheidung in der Naturschutzbeiratssitzung am 09.09.2026 kurz mitteilen und die Mitglieder somit über die erteilte Zustimmung zur Befreiung unterrichten.

gez. Lacks
-stellv. Vorsitzender-

gez. Schilling
-Amtsleitung-

beglaubigt:
gez. Bozek
- Schriftführerin-